

BEITRAGSORDNUNG DER ELEKTRO-INNUNG BERLIN - Landesinnung für Elektrotechnik - (LIE)

1. **Rechtsgrundlagen**

Satzung der Elektro-Innung Berlin - Landesinnung für Elektrotechnik - vom 21. Dezember 1998, zuletzt geändert am 8. September 2022. Genehmigung der Beitragsordnung durch Beschluss der Innungsversammlung am 8. September 2023. Inkrafttreten der Beitragsordnung 1. Januar 2024.

2. **Zweck der Beitragsordnung**

Festlegung der erforderlichen Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben der Landesinnung für Elektrotechnik auf der Grundlage des Solidaritätsprinzips.

3. **Beitragserhebung**

Der Jahresbeitrag für Innungsmitglieder besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag errechnet sich auf Basis der Bruttolohn- und Gehaltssummen des Vorjahres.

Der Jahresbeitrag wird jährlich per Beitragserhebungsbogen ermittelt.

Werden keine Angaben zur Bruttolohn- und Gehaltssumme gemacht, wird die Brutto- und Gehaltssumme von der Geschäftsführung geschätzt und der Jahresbeitrag danach festgelegt.

Für Gastmitglieder wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Bei Aufnahme in die Innung im 1. Halbjahr wird ein voller Grundbeitrag für das erste Jahr erhoben; bei Aufnahme in die Innung im 2. Halbjahr ein halber Grundbeitrag. Bei zusätzlicher Mitgliedschaft in einer anderen Handwerksinnung wird der Zusatzbeitrag auf der Grundlage der Bruttolohn- und Gehaltssumme der Arbeitnehmer berechnet, welche anteilig den Elektrohandwerken zuzuordnen sind.

4. **Beitragsberechnung für Innungsmitglieder**

• **Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag richtet sich nach der Entgelttarifgruppe E6 des Vorjahres des jeweils gültigen Tarifvertrages der Elektro- und Informationstechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg für das Tarifgebiet Berlin. Er beträgt für natürliche und juristische Personen für den ersten Inhaber/Gesellschafter für

- 2024: Entgeltgruppe E6 - 2023/ 17,25 € x Faktor 37	638,25 €
- 2025: Entgeltgruppe E6 - 2024/ 18,02 € x Faktor 37	666,74 €
- für jeden weiteren Inhaber/Gesellschafter	25,00 €

• **Zusatzbeitrag**

- Der Zusatzbeitrag beträgt je Betrieb:	für die ersten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,340 %
	für die zweiten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,275 %
	für die dritten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,250 %
	für die vierten	200.000,00 € Lohn- und Gehaltssumme	0,225 %
	für die darüber hinausgehenden Lohn- und Gehaltssummen		0,200 %

5. **Beitragsberechnung für Gastmitglieder**

Der Jahresbeitrag für Gastmitglieder wird individuell vereinbart.

Er beträgt in der Regel mindestens 1.000,00 €

6. **Ende der Beitragspflicht**

Bei Austritt eines Mitgliedes aus der Innung zum Schluss des laufenden Rechnungsjahres oder bei Löschung des Betriebes in der Handwerksrolle (Löschdatum).

7. **Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheides bzw. zu dem dort genannten Termin fällig. Er kann in einer Summe oder in vierteljährlichen Raten überwiesen werden.

8. **Mahnung und Beitreibung**

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung in Höhe von 10,00 EUR.

Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften (Amtshilfe) beigetrieben. Die Kosten der Beitreibung trägt das Mitglied.

9. **Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung und Erlass**

Eine Stundung, Niederschlagung, Herabsetzung oder ein Erlass kann erfolgen, falls eine Zahlung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die schwierige Lage ist schriftlich glaubhaft zu machen.

10. **Verjährung**

Beitragsansprüche verjähren nach 5 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Erstattungsansprüche erlöschen nach Ablauf des 4. Kalenderjahres nach Entrichtung der Beiträge.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Elektro-Innung Berlin - Landesinnung für Elektrotechnik -, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin, eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die rechtzeitige Zahlung.